

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2588

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion), Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7133

Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Der Erlass Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2010 regelt die Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen. Der Erlass galt bis zum 31. Oktober 2016 und wurde am 12. Juni 2020 durch das jetzige MLUK geändert.

Wiederholt beklagten Entsorgungsbetriebe in Brandenburg die Höhe der von ihnen geforderten Sicherheitsleistungen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Sicherheitsleistungen für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen sollen gewährleisten, dass mit der Stilllegung der Anlage tatsächlich eine Nachsorge - u.a. zur Abfallentsorgung - erfolgt (§ 5 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Kosten für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft betragen einen Bruchteil von denjenigen Summen, die durch die Annahme von Abfällen zur weiteren Entsorgung von Anlagenbetreibern über die Dauer des Anlagenbetriebs eingenommen werden. Soweit diese Kosten für Sicherheitsleistungen nicht aufgebracht werden können, muss davon ausgegangen werden, dass bei diesen Betreibern die Leistungsfähigkeit für eine entsprechende Nachsorge fehlt.

Vollzugspraktische Erkenntnis ist vielmehr, dass selbst vorliegende Sicherheiten regelmäßig nicht die enormen Kosten abdecken, die bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der Abfälle nach Stilllegung der Anlagen verursacht werden. Die Ersatzvornahmekosten für solche fehlgeschlagenen Entsorgungsvorgänge liegen in Millionenhöhe für das Land Brandenburg, Einzelheiten können der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg entnommen werden, s. Link: [Illegale Abfalllager | MLUK \(brandenburg.de\)](#).

Vielmehr hatte der Landtag angesichts der besorgniserregenden Entwicklungen, und den hohen Kosten für das Gemeinwesen wg. illegal verbliebener Abfälle von Abfallentsorgungsanlagen die Landesregierung dazu aufgefordert, die Sicherung und Sanierung der illegalen Abfalllager konsequent fortzusetzen und dabei u. a. die Möglichkeit einer Erhöhung der Sicherheitsleistung für solche Abfallentsorgungsanlagen zu prüfen (Nr. 5 der LT Drucksache 6/9916-B - Beschluss in der LT-Sitzung vom 16.11.2018).

Eingegangen: 28.02.2023 / Ausgegeben: 06.03.2023

Dass es sich bei der illegalen Abfallentsorgung auch nicht um ein auf das Land Brandenburg begrenztes Phänomen handelt, zeigt auch der aktuelle Frontal-Beitrag vom 07.02.2023 zu illegaler Abfallentsorgung <https://www.zdf.de/politik/frontal/illegal-muell-kippe-abfall-milliarden-schaden-umwelt-kriminalitaet-100.html> .

Frage 1: Wie viele Abfallentsorgungsbetriebe gibt es in Brandenburg? Wie hat sich die Zahl von 2010 bis 2022 entwickelt? (Bitte nach Jahren auflisten.)

Zu Frage 1: In Brandenburg gibt es aktuell 898 Abfallentsorgungsbetriebsstätten. Repräsentativer als die Entwicklung der Anzahl der Betriebe ist die Entwicklung der Anzahl der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlagen:

Jahr	Anzahl Anlagen
2010	924
2011	977
2012	1045
2013	1071
2014	1085
2015	1097
2016	1110
2017	1117
2018	1112
2019	1106
2020	1110
2021	1113
2022	1111

Frage 2: Wie viele Abfallentsorgungsbetriebe in Brandenburg wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 eröffnet und geschlossen (bitte nach Jahren auflisten)? Wie hat sich die Beschäftigtenzahl dabei entwickelt?

Zu Frage 2: Eröffnungen und Schließungen der Abfallentsorgungsbetriebe entwickelten sich wie folgt:

Jahr	stillgelegte Anlagen	Inbetriebnahmen	Altanlagenanzeigen
2010	11	49	
2011	9	62	
2012	5	55	17
2013	28	45	10
2014	28	39	3
2015	20	31	1
2016	18	30	1
2017	13	19	1
2018	29	24	
2019	22	16	
2020	19	22	
2021	14	15	3
2022	8	6	

Die Zahl der Beschäftigten der Betriebe ist nicht bekannt.

Frage 3: Wie viele Abfallentsorgungsbetriebe haben seit 2010 den Betrieb eingestellt, weil sie die Sicherheitsleistungen nicht aufbringen konnten?

Zu Frage 3: Es sind keine Abfallentsorgungsbetriebe bekannt, die den Betrieb eingestellt haben wegen der Höhe der Sicherheitsleistungen.

Frage 4: Wie hat sich die Summe der Sicherheitsleistungen aller Betriebe entwickelt? Bitte nach Jahren sowie nach Landkreisen/kreisfreien Städten auflisten und dabei jeweils den Höchst- und Mindestbetrag nennen.

Zu Frage 4: Eine Statistik über die Entwicklung der Sicherheitsleistungen wird im Landesamt für Umwelt nicht geführt.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung orientiert sich an den jeweiligen Entsorgungskosten für die in der Anlage lagernden Abfälle und richtet sich insbesondere nach deren jeweiliger Abfallart, ihrer Einstufung nach Gefährlichkeit sowie entsprechend der in der Genehmigung zugelassenen Lagermenge.

Es können jedoch überschlägig folgende Zahlenbeträge angegeben werden:

Gesamtsumme an Sicherheiten: ca. 70 Mio. €

Höchste einzelne Sicherheitsleistung: rund 4,35 Mio. €

Mindestbetrag: 10.000,-- €

Frage 5: Wie haben sich die Summe der Sicherheitsleistungen und die durchschnittliche Sicherheitsleistung pro Betrieb seit 2010 im Bund entwickelt? Bitte nach Jahr und Bundesland geordnet auflisten.

Zu Frage 5: Die Länder vollziehen das Immissionsschutzrecht als eigene Angelegenheit. Zur Höhe der Sicherheitsleistungen in anderen Ländern liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Frage 6: Wie und aus welchen Gründen wurden die formalen Anforderungen der Sicherheitsleistungen seit 2010 in Brandenburg geändert?

Zu Frage 6: Die Anforderungen an Sicherheitsleistungen müssen zur Sicherstellung ausreichender Mittel zur Entsorgung vorhandener Abfälle ständig angepasst werden. Dabei sind die aktuellen Marktpreise zur Entsorgung ebenso wie der Neben- und Transportkosten zu berücksichtigen.

Frage 7: Welche Veränderungen bezüglich der Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen gab es während des Zeitraums vom 18. Oktober 2010 bis heute im Bundes-Immissionsschutzgesetz?

Zu Frage 7: Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat sich hinsichtlich der Sicherheitsleistungen seit 2010 nicht geändert.

Frage 8: Wie wirkt sich der Durchführungsbeschluss EU Nr. 2018/1147 auf die infrage stehenden Sicherheitsleistungen aus und welche sonstigen europarechtlichen Vorgaben spielen diesbezüglich welche Rolle?

Zu Frage 8: Der Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2018/1147 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung enthält keine Vorgaben zur Sicherheitsleistung.